

G e s e t z

vom **17. Feb. 1977**

mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (DPL-Novelle 1977).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGB1.2200-6, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs.3 angefügt:

(3) Für die in einem öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnis in Verwendung stehenden Schulaufsichtsorgane für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen gelten die für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs- und Disziplinarrechtes für die öffentlich- rechtlichen Bediensteten des Bundes maßgebenden Bundesgesetze sinngemäß.

2. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

Für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten ist der Stichtag maßgebend. Die Einstufung erfolgt in die niedrigste Gehaltsstufe, die für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehen ist.

3. § 7 Abs. 5 hat zu lauten:

(5) Der Stichtag darf nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen. In den Verwendungsgruppe A und K<sub>g</sub> darf der Stichtag nur um den Zeitraum gemäß Abs.4 Z 4 und um den um vier Jahre gekürzten Zeitraum gemäß Abs.4 Z 5 vor dem Tag der Beendigung des Hochschulstudiums liegen; in der Verwendungsgruppe K<sub>L2V</sub> darf der Stichtag eines Beamten, der keine Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt hat, nicht vor dem Tag der Beendigung der Ausbildung gemäß der Dienstzweigeordnung liegen; wenn es aber für den Beamten günstiger ist, ist der nach den Abs.3 und 4 halbierte Zeitraum um den Überstellungsverlust (§ 65) zu kürzen und der gekürzte Zeitraum dem Tag der Aufnahme voranzusetzen.

4. § 7 Abs. 6 hat zu entfallen.

5. Im § 7 erhalten die (bisherigen) Abs. 7 bis 11 die Bezeichnung 6 bis 10.

6. Im § 7 Abs. 6 (neue Fassung) hat lit.d zu lauten:

d) fünf Jahre: für Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungstechnik, Forstwirtschaft sowie Lebensmittel- und Gärungstechnologie;

7. § 7 Abs. 7 (neue Fassung) Z 1 hat zu lauten:

1. die Zeiten gemäß Abs. 4 Z 1, wenn die Dienstleistung weniger als die Hälfte des für die Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes betrug;

8. Im § 7 Abs. 7 (neue Fassung) erhalten die bisherigen Z 1 bis 3 die Bezeichnungen 2 bis 4

9. § 7 Abs. 8 (neue Fassung) hat zu lauten:

(8) Bei Vorliegen besonderer dienstlicher Rücksichten kann die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten günstiger bestimmt werden, als sie sich infolge des Stichtages ergibt. Auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung ist hiebei Bedacht zu nehmen.

10. § 26 Abs. 4 hat zu lauten:

(4) Die dienstrechtlichen Verhältnisse eines Beamten dürfen durch eine Maßnahme gemäß den Abs. 2 oder 3, gemäß § 10 oder gemäß § 18 Abs. 4 nicht verschlechtert werden, sodaß ruhege-nüßfähige Nebengebühren im Ausmaß des Durchschnittes der letzten fünf Jahre in der Höhe als jährliche Ausgleichszulage weitergebühren, als die für an der neuen Dienststelle erbrachte Leistungen zustehenden jährlichen Nebengebühren die jährliche Ausgleichszulage nicht erreichen; § 76 Abs. 6 gilt sinngemäß. Eine Ausgleichszulage gebührt nicht, wenn der Beamte die Ver-setzung oder Dienstzuteilung angestrebt hat oder an die Dienst-stelle versetzt oder zugeteilt wird, an der er die Leistungen erbracht hat, die der Berechnung der Ausgleichszulage zugrunde gelegt wurden.

11. § 31 Abs. 4 hat zu lauten:

(4) Hat eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst drei Tage gedauert oder warder Beamte durch Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, an der Dienstleistung verhindert, so verliert er für diese Zeit den Anspruch auf seine Bezüge. Der Dienststellenleiter kann an Stelle des Bezugsentfalles die Anrechnung der versäumten Dienstage auf den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub bewilligen, wenn dies aus sozialen Gründen geboten erscheint. Den schuldlosen Angehörigen eines in Haft befindlichen Beamten gebührt ab dem auf den Bezugsentfall folgenden Monatsersten ein Versorgungsgeld sinngemäß nach § 89 Abs. 2 und 11.

12. § 41 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Der jährliche Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gewährt werden. Ein Urlaubsteil muß jedoch mindestens 80 Arbeitsstunden, bei einer Dienstfreistellung gemäß § 19 Abs.1 mindestens 40 Arbeitsstunden betragen.

13. § 42 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

a) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 160 Arbeitsstunden;

14. Im § 42 Abs. 1 lit.f tritt anstelle des Wortes "Gehalt" die Wortfolge "Gehalt zuzüglich einer dem Beamten gebührenden Personalzulage und Zulage gemäß § 73".

15. § 42 Abs 5 zweiter Satz hat zu lauten:

Das Urlaubsausmaß gemäß Abs. 1 lit.f gebührt auch den Beamten, deren Gehalt zuzüglich einer gebührenden Personalzulage und Zulage gemäß § 73 um höchstens S 25,- unter dem Grenzbetrag liegt.

16. § 42 Abs. 8 letzter Satz hat zu lauten:

Der Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung der Landesregierung an Ausbildungslehrgängen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während der Kindergartenferien teilzunehmen.

17. Dem § 44 Abs. 1 ist anzufügen:

Einem Beamten, der an der Dienstleistung wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen nachweislich verhindert ist, gebührt überdies ein Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge bis zum Höchstausmaß von 40 Arbeitsstunden jährlich.

18. § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Ein längerer Sonderurlaub, um den schriftlich anzusuchen ist, kann unter der Bedingung gewährt werden, daß für die Dauer dieses Urlaubes die Dienstbezüge entfallen und eine Anrechnung für die Bemessung des Ruhe-(versorgungs-)genusses nicht, eine Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge nur zur Hälfte stattfindet. Diese Bedingung ist vorzuschreiben,

wenn der Sonderurlaub schon ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß eine weitere Beurlaubung im Interesse des Landes liegt. Mehrere Sonderurlaube gelten für die Berechnung der einjährigen Urlaubsdauer als ein Sonderurlaub, solange sie nicht durch eine Dienstleistung unterbrochen werden, die mindestens halb so lang ist als der unmittelbar vorangegangene Sonderurlaub.

19. Im § 49 Abs. 3 hat anstelle der Zitierung "418/1974" die Zitierung "290/1976" zu treten.

20. § 49 Abs. 7 erster Satz hat zu lauten:

Die Jubiläumsbelohnung wird nicht ausgezahlt, solange der Beamte vom Dienst suspendiert ist (§ 114), gegen ihn ein strafgerichtliches Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

21. § 50 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Der Gehalt ist das monatliche Grundeinkommen des Beamten (§§ 59, 60).

22. § 50 Abs. 6 hat zu lauten:

(6) Der Dienstbezug ist der Gehalt zuzüglich einer Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Allgemeinen Dienstzulage, Teuerungszulage, Haushaltszulage, Personalzulage und Zulage gemäß § 73.

23. § 50 Abs. 8 hat zu lauten:

(8) Die Sonderzahlung (§ 61) ist die dem Beamten (Hinterbliebenen) für jedes Kalendervierteljahr gebührende außerordentliche Zahlung in der Höhe von 50 v.H. des Dienstbezuges (Ruhebezuges, Versorgungsbezuges sowie allfälliger Zulagen gemäß Abs. 10) im Monat der Auszahlung.

24. Im § 52 Abs. 7 hat anstelle der Zitierung "§ 30 Abs. 2 letzter Satz" die Zitierung "§ 30 Abs. 3 letzter Satz" zu treten.

25. § 54 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Der Beamte hat einen Pensionsbeitrag im Ausmaß von 5 v.H. seines um die Haushaltszulage verminderten Dienstbezuges, seiner um die halbe Haushaltszulage verminderten Sonderzahlung und seiner ruhegenußfähigen Nebengebühren zu entrichten.

26. § 57 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Erhält der Beamte den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein Kind, so gebührt ihm eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.310,-, ab 1. Juli 1977 S 1.441,-, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht und der Gehalt einschließlich einer Personalzulage und Zulage gemäß § 73 oder der Ruhegenuß des Beamten den Gehalt der Dienstklasse 1V, Gehaltsstufe 9, nicht übersteigt, oder sich der Beamte in den Verwendungsgruppen E, K<sub>1</sub>, K<sub>2</sub>, K<sub>3</sub>, D, K<sub>4</sub> oder K<sub>5</sub> befindet.

27. Im § 57 Abs. 2 tritt anstelle der Zahl "1.310" die Zahl "1.441", im § 57 Abs. 3 und 4 jeweils anstelle der Zahl "3.560" die Zahl "3.916" und im § 57 Abs. 6 anstelle der Zahl "1.880" die Zahl "2.068".
28. § 58 Abs. 2 hat zu lauten:
- (2) Jede Änderung des Gehaltes, der Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Allgemeine Dienstzulage, Teuerungszulage, Haushaltszulage und der Zulage gemäß § 73 bewirkt eine entsprechende Neubemessung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges.
29. In den §§ 59 Abs. 3, 60 Abs. 2 und 66 a haben/jeweils Z 1 und von Z 2 die Wortfolge "2. ab 1. Jänner 1977" zu entfallen.
30. Im (nunmehrigen) § 59 Abs. 3 tritt beim Gehaltsansatz der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 2, anstelle der Zahl "16.546" die Zahl "16.548".
31. § 61 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:
- Dem Beamten (Hinterbliebenen) gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des im Monat der Auszahlunggebührenden Dienstbezuges (Ruhebezuges, Versorgungsbezuges sowie allfälliger Zulagen gemäß § 50 Abs. 10).
32. § 65 hat zu lauten:

#### Bezüge bei Überstellung

- (1) Bei der Überstellung eines Beamten der Dienstklasse I bis III aus der Verwendungsgruppe E, K<sub>1</sub>, K<sub>2</sub>, K<sub>3</sub>, D, K<sub>4</sub>, K<sub>5</sub>, C oder

K<sub>6</sub> oder bei der Überstellung eines Beamten aus der Verwendungsgruppe K<sub>L3S</sub>, K<sub>L3</sub> oder K<sub>S4</sub> oder bei der Überstellung eines Beamten, der die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt hat, aus der Verwendungsgruppe K<sub>L2V</sub> in eine höhere Verwendungsgruppe gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er den Zeitraum, der für das Erreichen seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung oder Vorrückung notwendig ist, als Beamter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Bei der Überstellung eines Beamten, der keine Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt hat, aus einer niedrigeren Verwendungsgruppe in die Verwendungsgruppe K<sub>L2V</sub> gilt diese Regelung sinngemäß mit der Maßgabe, daß der um zwei Jahre gekürzte Zeitraum für die Gehaltsstufe maßgebend ist. Bei der Überstellung eines Beamten in die Verwendungsgruppe K<sub>S4</sub>, K<sub>L2V</sub>, K<sub>L3</sub>, oder K<sub>L3S</sub> sind die in der bisherigen Verwendungsgruppe erfolgten Beförderungen gemäß § 17 Abs. 1 lit. a nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei der Überstellung eines Beamten gemäß Abs. 1 oder eines Beamten der Verwendungsgruppe B oder K<sub>7</sub> in die Verwendungsgruppe A oder K<sub>8</sub> gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er den um vier Jahre gekürzten Zeitraum, der für das Erreichen seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung oder Vorrückung notwendig ist, als Beamter der Verwendungsgruppe A oder K<sub>8</sub> zurückgelegt hätte.

(3) Bei der Überstellung gemäß den Abs. 1 und 2 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren zu berücksichtigen.

(4) Bei der Überstellung eines Beamten der Dienstklasse IV bis VII in eine höhere Verwendungsgruppe tritt keine Änderung der Dienstklasse und Gehaltsstufe ein, wenn er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits die in der Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppen niedrigste (§ 59 Abs. 4) oder eine höhere Gehaltsstufe erreicht hat. Dem Beamten gebührt jedenfalls die

Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe berücksichtigte Zeit ab dem Stichtag als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, wobei der Zeitraum, um den der Beamte gemäß § 17 Abs. 4 vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert wurde, der Zeit ab dem Stichtag hinzuzurechnen und anlässlich der Überstellung in die Verwendungsgruppe A oder K<sub>8</sub> der Zeitraum ab dem Stichtag um vier Jahre und anlässlich der Überstellung in die Verwendungsgruppe K<sub>L2V</sub>, ohne die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt zu haben, um zwei Jahre zu kürzen ist.

(5) Bei der Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe C oder K<sub>6</sub> in eine höhere Verwendungsgruppe gemäß Abs. 1 oder 4 zweiter Satz ist die Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung gemäß § 64 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen.

(6) Bei der Überstellung eines Beamten in die Verwendungsgruppe K<sub>S4</sub> gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er den um 16 Jahre gekürzten Zeitraum, der für das Erreichen seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung oder Vorrückung notwendig ist, als Beamter der Verwendungsgruppe K<sub>S4</sub> zurückgelegt hätte. Ist der Zeitraum ab dem Stichtag kürzer, so verlängert sich die Zeit für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 um den auf 16 Jahre fehlenden Zeitraum.

(7) Wird ein Beamter in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe oder Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung oder Vorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für das Erreichen seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung oder Vorrückung notwendig ist, als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Wird ein Beamter, der in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist, in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist.

Abs. 5 gilt sinngemäß. Ist die bisherige Dienstklasse des Beamten in der bisherigen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebühren dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.

(8) Ist der Gehalt der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende Ausgleichszulage auf den bisherigen Gehalt.

33. Im § 68 Abs. 15 lit. c wird nach der Wortfolge "sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr.152/1956, in der geltenden Fassung,"die Wortfolge "gleichartige Leistungen nach dem Zivildienstgesetz, BGBl.Nr.187/1974", eingefügt.

34. § 71 Abs. 1 lit. b erhält folgenden Zusatz:

Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich mit Zustimmung des Beamten erstreckt werden.

35. § 71 Abs. 2 erster und zweiter Satz hat zu lauten:

(2) Die Mehrdienstleistungsentschädigung besteht aus der Grundvergütung und dem Überstundenzuschlag. Die Grundvergütung beträgt bei einer Dienstzeit von 40 Stunden pro Woche 5,77 v.T. des um die Haushaltszulage verminderten Dienstbezuges.

36. § 71 Abs. 4 hat zu lauten:

(4) Beamte, die Turnusdienst leisten, erhalten eine Turnusdienstzulage in der Höhe von 8 v.H. des um die Haushaltszulage verminderten Dienstbezuges.

37. § 75 hat zu lauten:

§ 75

Naturalbezüge

(1) Der Beamte hat für die ihm auf Grund seines Dienstverhältnisses gewährten Naturalbezüge, insbesondere für die Wohnung, Verköstigung und Nutzung von Grundstücken eine angemessene Vergütung zu leisten, die unter Bedachtnahme auf die Beschaffungskosten und örtlichen Verhältnisse durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Die Vergütung ist in monatlichen Teilbeträgen einzubehalten oder einzubehalten.

(2) Durch die Überlassung einer Wohnung oder eines Grundstückes zur Nutzung gemäß Abs. 1 wird ein Bestandverhältnis nicht begründet. Sind die Voraussetzungen für die Überlassung infolge Auflösung des Dienstverhältnisses oder Änderung des Dienstpostens weggefallen oder soll eine den Interessen des Landes besser dienende Verwendung des Nutzungsobjektes erfolgen, so haben der Beamte oder seine Rechtsnachfolger daselbe über Aufforderung der Landesregierung binnen drei Monaten zu räumen. Die Räumung kann auch im Verwaltungswege vollstreckt werden. Ein Aufschub der zwangsweisen Räumung darf von der Vollstreckungsbehörde nur bei drohender Obdachlosigkeit bewilligt werden. Aus dem zeitweiligen Verzicht der Landesregierung auf die Räumung kann die Begründung eines Bestandverhältnisses nicht abgeleitet werden.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Beamte im Ruhestandsverhältnis und für Hinterbliebene (Angehörige).

38. § 76 Abs. 4 lit. b hat zu lauten:

b) einer zu diesem Zeitpunkt gebührenden Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Allgemeinen Dienstzulage, Personalzulage und Zulage gemäß § 73 und

39. § 76 Abs. 6 hat zu lauten:

(6) Ändert sich der Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, so ändern sich um den gleichen Hundertsatz die Personalzulage und der Nebengebührenanteil sowie die bis zu diesem Zeitpunkt für die Ermittlung des Nebengebührenanteiles bedeutsame Nebengebührensomme gemäß Abs. 4.

40. § 83 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

41. § 83 Abs. 4 hat zu lauten:

(4) Das Kind eines verstorbenen Beamten hat keinen Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß, wenn es am Sterbetag des Beamten die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besessen hat.

42. Im § 83 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 10 die Bezeichnung 5 bis 11.

43. Im § 86 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 lit. b, c und Abs. 6 tritt anstelle des Klammerausdruckes "(§ 83 Abs. 5)" der Klammerausdruck "(§ 83 Abs. 6)".

44. § 93 Abs. 5 hat zu lauten:

Die Hilflosenzulage nach diesem Gesetz gebührt nur einmal. Auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhende Hilflosenzulagen und gleichartige Zulagen, wie Blindenzulagen, sind auf die für den gleichen Zeitraum gebührende Hilflosenzulage anzurechnen. Nicht anzurechnen sind Leistungen, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften über Sozialhilfe, Behindertenhilfe oder Blindenbeihilfe wegen Pflegebedürftigkeit, Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden.

45. Im § 94 Abs. 8 tritt anstelle der Zitierung "§ 83 Abs. 7 "  
die Zitierung "§ 83 Abs. 8".

46. § 95 Abs. 3 hat zu lauten:

(3) Dienststellenleiter im Sinne dieses Gesetzes sind: die Leiter einer Abteilung des Amtes der Landesregierung, der Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde, die Leiter einer Anstalt, einer Bezirkshauptmannschaft und die ihnen nach der internen Organisation der Landesverwaltung gleichgestellten Leiter.

47. § 97 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Ordnungsstrafen sind die Rüge und die Geldbuße. Die Geldbuße ist unter Bedachtnahme auf alle sachlichen und persönlichen Umstände des Straffalles mit mindestens 5 v.H. und höchstens 15 v.H. des um die Haushaltszulage verminderten Dienstbezuges (Ruhebezuges) des Beschuldigten zu beressen. Sie ist vom nächsten Dienstbezug (Ruhebezug) des Bestraften einzubehalten und für Wohlfahrtseinrichtungen der Beamten zu verwenden.

48. § 98 Abs. 3 lit.c hat zu lauten:

c) die Minderung des Gehaltes zuzüglich einer dem Beamten gebührenden Personalzulage und Zulage gemäß § 73 (Ruhegenusses),

49. § 98 Abs. 4 hat zu lauten:

(4) Die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge, und die Minderung des Gehaltes zuzüglich einer dem Beamten gebührenden Personalzulage und Zulage gemäß § 73 (Ruhegenusses) ist für mindestens drei Monate und höchstens drei Jahre anzuordnen; diese Minderung hat mindestens 5 v.H. und höchstens 25 v.H. zu betragen.

50. Im § 113 tritt anstelle des Wortes "gerichtliches" das Wort "strafergerichtliches".
51. Im § 114 Abs. 1 lit.b tritt anstelle der Wortfolge "gerichtlicher Haft " das Wort "Untersuchungshaft".
52. § 114 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

Mit der Suspendierung des Beamten vom Dienst kann die Disziplinkammer seinen um die Haushaltszulage verminderten Dienstbezug (Ruhebezug) um höchstens ein Drittel kürzen.

53. Dem § 114 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung eines Beamten veranlaßt wurde, vorher weg, so hat die Disziplinkammer die Suspendierung aufzuheben.

54. Im § 117, Dienstzweig Nr. 6 (Höherer Bau- und technischer Dienst), haben die Art der Funktion und die Funktionsbezeichnung zu lauten:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Leiter	"Baudirektor"
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Vertreter des Leiters	"Baudirektor-Stellvertreter"

55. Im § 117, Dienstzweig Nr. 7 (Höherer kulturtechnischer Dienst), ist unter Anmerkung folgender Zusatz aufzunehmen:

Folgende Beamte führen Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Leiter	"Baudirektor"
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Vertreter des Leiters	"Baudirektor-Stellvertreter"

56. Im § 117, Dienstzweig Nr. 30 (Rechtskundiger Jugendfürsorgedienst) hat der Punkt Dienstprüfung (DP) der Aufnahmebedingungen zu lauten:

DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst nach Zurücklegung einer Gerichtspraxis von mindestens sechs Monaten und mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

57. Im § 117, Dienstzweig Nr. 46 (Gehobener Erzieherdienst) hat der Punkt Ausbildung (A) der Aufnahmebedingungen zu lauten:

- A: 1. Abgeschlossenes Studium an einer Pädagogischen Akademie,  
2. Reifeprüfung an einer höheren Schule und Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher,  
3. Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolgreiche Beendigung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder  
4. Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher und eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von sechs Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Bildungsanstalt nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist.

58. Im § 117, Dienstzweig Nr. 56 (Wissenschaftlicher Dienst) hat der Punkt Ausbildung (A) der Aufnahmebedingungen zu lauten:

A: Abschluß der staatswissenschaftlichen Studien, der philosophischen Studien, der mathematisch-naturwissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Studien unter Einschluß der Datenverarbeitung, der Studien an der Akademie der bildenden Künste (Meisterschule für Konservierung und Technologie), der Studien an der Hochschule für Bodenkultur (Fachrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie) oder der Studien an der Hochschule für Welthandel.

59. Im § 117, Dienstzweig Nr. 56 (Wissenschaftlicher Dienst) ist unter Art der Funktion vor Leiter eines Landes-Jugendheimes "Der leitende Beamte des Naturschutzes", unter Funktionsbezeichnung vor Direktor des betreffenden Landes-Jugendheimes "Naturschutzdirektor" einzufügen.

60. Dem § 120 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

(3) Bei der Zulassung zur Dienstprüfung kann ausgesprochen werden, daß die Prüfung bestimmter Gegenstände zu entfallen hat, wenn der Prüfungswerber in den gleichen Gegenständen eine gleichwertige Dienstprüfung bei einer Gebietskörperschaft mit Erfolg abgelegt hat.

61. Die Überschrift des § 150 hat zu lauten:

Reisezulage

62. § 150 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Die Reisezulage umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr. Die Höhe der Reisezulage richtet sich nach der Gebührenstufe, der der Beamte zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Versetzung oder Übersiedlung angehört.

63. § 150 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Beamte, deren um die Haushaltszulage verminderter Dienstbezug die Höhe des Gehaltes der

a) Dienstklasse VII erreicht, werden in die Gebührenstufe 3,

b) Dienstklasse IV erreicht, werden in die Gebührenstufe 2  
und

c) alle übrigen Beamten in die Gebührenstufe 1 eingereiht.

64. § 150 Abs. 3 und 4 hat zu lauten:

(3) Die Tagesgebühr ist nach einem Tarif A (bis zum 11. Verrechnungstag innerhalb eines Kalendermonates) und einem Tarif B (ab dem 12. Verrechnungstag innerhalb eines Kalendermonates) festzusetzen. Die Tagesgebühr nach Tarif B beträgt 80 v.H. der Tagesgebühr nach Tarif A. Die Nächtigungsgebühr beträgt 60 v.H.

der Tagesgebühr nach Tarif A. Aus der Nächtigungsgebühr sind auch Kurtaxen und Fremdenabgaben zu bestreiten. Bei Dienstreisen außerhalb der Länder Niederösterreich und Wien gebührt die Tagesgebühr nach Tarif A.

(4) Die Landesregierung hat die Höhe der Reisezulage durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den gemäß § 141 Abs. 1 lit. b erforderlichen Mehraufwand festzusetzen.

65. § 153 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

Der Beamte erhält für Zeiträume von mehr als vier bis zu acht Stunden einer Dienstreise die halbe Tagesgebühr und für Zeiträume von mehr als acht bis zu 24 Stunden einer Dienstreise die volle Tagesgebühr.

66. Im § 157 Abs. 1 hat der Klammerausdruck "(§ 150 Abs. 3)" zu entfallen.

67. Dem § 157 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

(3) Enthält die Bauschvergütung auch die Reisezulage, so ist das Reisepauschale für jeden Tag des Anspruches auf Gebühren gemäß den §§ 158 und 168 um 1 v.H. - höchstens um 20 v.H. im Monat - zu kürzen.

68. § 158 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:  
für die ersten 30 Tage 100 v.H. und  
ab dem 31. Tag

- a) für Beamte mit Steigerungsbetrag der Haushaltszulage 75 v.H.,
  - b) für verheiratete Beamte 50 v.H.,
  - c) für alle übrigen Beamten 25 v.H.
- der Tages- und Nächtigungsgebühr.

69. § 158 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

b) der Tagesgebühr gemäß Abs. 2, wenn der Beamte mehr als acht Stunden, oder der halben Tagesgebühr gemäß Abs. 2, wenn er mehr als vier Stunden vom Wohnort abwesend ist. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt und Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

70. § 159 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Bei einer Dienstreise vom Zuteilungsort aus hat der Beamte Anspruch auf die damit verbundene Reisezulage. Die Tagesgebühr gebührt nur insoweit, als sie das Ausmaß der in der Zuteilungsgebühr enthaltenen Tagesgebühr übersteigt.

71. § 161 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Die Reisezulage gebührt für den Aufenthalt im Ausland im zweifachen Ausmaß.

72. Im § 168 Abs. 3 hat der Klammerausdruck "(§ 150 Abs. 3)" zu entfallen.

73. § 168 Abs. 4 lit. b hat zu lauten:

b) der Tagesgebühr gemäß Abs. 3, wenn der Beamte mehr als acht Stunden, oder der halben Tagesgebühr gemäß Abs. 3, wenn er mehr als vier Stunden vom Wohnort abwesend ist. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt und Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

74. Im § 172 Abs. 4 hat der Klammerausdruck "(§ 150 Abs. 3)" zu entfallen.

75. Im § 172 Abs. 4 lit. b hat die Wortfolge "gemäß § 150 Abs. 3" zu entfallen.

76. Im § 173 Abs. 1 hat der Ausdruck "-§ 150 Abs.3" zu entfallen.

77. Im § 173 Abs. 1, Dienstzweig Nr. 75 und 76, hat lit.a zu lauten:

a) Faktor 0,51 für jeden Tag einer auswärtigen Dienst-  
verrichtung im Sprengel von mehr als  
vier Stunden,

78. Im § 173 Abs. 1, Dienstzweig Nr. 77 bis 79, hat lit. a zu lauten:

a) Faktor 0,46 für jeden Tag einer auswärtigen Dienst-  
verrichtung im Sprengel von mehr als  
vier Stunden,

79. Im § 173 Abs. 1, Dienstzweig Nr. 80 und 81, hat Z 1 lit. a zu lauten:

b) Faktor 0,51 für jeden Tag einer auswärtigen Dienst-  
verrichtung im Sprengel von mehr als  
vier Stunden,

80. Im § 173 Abs. 1, Dienstzweig Nr. 80 und 81, hat Z 2 lit. b zu lauten:

b) Faktor 0, 31 für eine auswärtige Dienstverrichtung  
im Sprengel von mehr als vier Stunden  
und

Faktor 0,61 für mehr als acht Stunden  
je nach dem ob der monatliche Gesamtbetrag gemäß lit.a oder  
lit. b höher ist.

81. Dem § 176 Abs. 1 ist anzufügen:

Der Auszahlungsbetrag ist in der Weise auf volle Schillinge zu runden, daß Beträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag ergänzt werden.

82. Dem § 180 Abs. 4 ist anzufügen:

Für die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses für Wochenendfahrten gilt § 176 Abs. 1 zweiter Satz.

83. In der Anlage B haben die Artikel IV, V, VI, VIII, IX, X, XI und XVI zu entfallen.

84. In der Anlage B erhält der (bisherige) Artikel VII die Bezeichnung "Artikel IV", der (bisherige) Artikel XII die Bezeichnung "Artikel V", der (bisherige) Artikel XIII die Bezeichnung "Artikel VI", der (bisherige) Artikel XIV die Bezeichnung "Artikel VII", der (bisherige) Artikel XV die Bezeichnung "Artikel VIII" und der (bisherige) Artikel XVII die Bezeichnung "Artikel IX".

85. Im Art. XV (nunmehr Artikel VIII) der Anlage B hat der zweite Satz zu lauten:

Hiebei erhöht sich der ruhegenußfähige Monatsbezug (§ 76 Abs. 4) für jeden Monat von der Versetzung in den dauernden Ruhestand bis zum fiktiven Übertritt in den dauernden Ruhestand (§ 21 Abs. 1) um 1 v.T. des Gehaltes, der Personalzulage und Zulage gemäß § 73.

86. Artikel X der Anlage B hat zu lauten:

(1) Die gemäß den §§ 7 Abs. 5 oder 65 DPL 1972, LGBl. 2200-7, eintretende Verbesserung der Einstufung ist für einen Beamten der sich am 1. Juni 1977 im Dienststand befindet, mit diesem Tag festzustellen, wenn er einen Antrag bis 31. Dezember 1978 stellt.

(2) Wird ein Antrag gemäß Abs. 1 nach dem 31. Dezember 1978 gestellt, so ist die Verbesserung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen.

87. Artikel XI der Anlage B hat zu lauten:

Für den Zeitraum vom 1. Oktober 1970 bis 31. Mai 1977 hat § 7 Abs. 7 lit. d zu lauten:

d) fünf Jahre: für Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungstechnik, Forstwirtschaft sowie Lebensmittel- und Gärungstechnologie;

#### Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. am 10. September 1973: Art. I Z 10
2. am 6. Jänner 1975: Art. I Z 24
3. am 28. April 1975: Art. I Z 1
4. am 1. Jänner 1976: Art. I Z 54, 55, 59
5. am 1. Juni 1976: Art. I Z 61, 62, 64, 66, 67, 68, 70, 71, 72  
74, 75, 76
6. am 1. Juli 1976: Art. I Z 14, 15, 19, 21, 22, 23, 25, 26, 28, 31,  
35, 36, 38, 47, 48, 49, 52, 63, 85
7. am 1. Jänner 1977: Art. I Z 13, 17, 18, 29, 30
8. am 1. Juni 1977: Art. I Z 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 32
9. am 1. Juli 1977: Art. I Z 27

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit der Kundmachung ~~in Kraft~~ <sup>Auf Grund</sup> des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1970 für das Land Niederösterreich wird beurkundet,